

7 ELENA – Meldung

Mit dem ELENA-Formular können Sie eine ELENA-Meldung erstellen und per Internet an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) übermitteln.

Für jede ELENA-Meldung ist zwingend die Versicherungs-/ Verfahrensnummer des Mitarbeiters, Beamten, Richter oder Soldaten erforderlich. Sofern diese noch nicht vorliegt, kann diese (ausschließlich für Beamte, Richter oder Soldaten) über dieses Formular beantragt werden. Hierbei ist es lediglich erforderlich, die Erfassungsmaske "Person / Firma" auszufüllen, und das Feld "Antrag auf Versicherungs- / Verfahrensnummer für Beamte, Richter und Soldaten" zu aktivieren. Über die Funktion "Senden" wird der Antrag auf die Versicherungs- / Verfahrensnummer im Postausgang zum Versand bereitgestellt. Die Versicherungs- / Verfahrensnummer wird dann über den bereits in sv.net integrierten elektronische Weg zurückgemeldet. Diese wird im Personalstamm abgespeichert. Begleitend wird der Anwender per E-Mail darauf hingewiesen, dass über sv.net die Versicherungs- / Verfahrensnummer abrufbar ist. siehe hierzu die Ausführungen zu: [Rückmeldung der Versicherungs- Verfahrensnummer im ELENA-Verfahren](#)

Für sozialversicherungsrechtlich Beschäftigte ist in der Regel eine Versicherungsnummer vorhanden. Ansonsten wird diese über die Anmeldung im DEÜV-Verfahren zur Krankenkasse bzw. Knappschaft (bei geringfügig Beschäftigten) beantragt.

Vom Arbeitgeber ist für **jeden** Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten ab 1.1.2010 gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung **pro Kalendermonat** grundsätzlich eine ELENA-Meldung zu erstatten. **Dies gilt auch für Monate, in denen Entgelt nicht gezahlt wird**, das Arbeits- oder Dienstverhältnis aber weiter besteht. Eine Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis.

In den nachfolgenden Konstellationen ist, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats auftreten, pro Teilzeitraum eine eigene ELENA-Meldung an die ZSS zu melden:

- Wiedereinstellung im selben Monat
- Änderung in der Beitragsgruppe
- Änderung in der Personengruppe
- Wechsel der Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt

Soweit in einem Monat nach dieser Regel mehrere ELENA-Meldungen zu liefern sind, sind die Werte für den zutreffenden Zeitraum zu melden. Soweit sich Werte innerhalb eines Monats ändern, ohne dass eine zweite ELENA-Meldung zu erstatten ist, sind die aktuellen Werte zum Ende des Zeitraums zu melden.

Wichtiger Hinweis:

Die folgenden Ausführungen (insbesondere die rechtlichen Informationen zu den einzelnen Feldern der Erfassungsmasken) sind zum Zeitpunkt der Auslieferung der Version 10.0 (Januar 2010) aktuell und dienen nur als Unterstützung zum Ausfüllen der Erfassungsmasken. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine Garantie für die Richtigkeit der Ausführungen übernommen werden kann. Bei verbindlichen Fragen zu ELENA wenden Sie sich bitte direkt an die ELENA-Hotline: 0 18 05 / 35 36 2-0 (Festnetz 14 Ct./Min., Mobilfunktarife können abweichen).

7.1 Firma / Person

Mit dem vorgegebenen Formular können Sie die ELENA-Meldung erstellen. Entsprechen Ihrer erfassten Daten wird festgelegt, welche Felder gefüllt werden müssen (Pflichtfelder) bzw. welche Felder nicht gefüllt werden dürfen (Sperrfelder). Diese Sperrfelder sind grau hinterlegt. Darüber hinaus unterstützt Sie sv.net/classic durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen.

Für Folgemeldungen besteht die Möglichkeit, bereits erfasste Daten in die Formulare automatisch einstellen zu lassen. Wählen Sie hierzu im Feld Personalauswahl den entsprechenden Mitarbeiter, Beamten oder Soldaten aus.

Person:

Versicherungsnummer:

Die einzutragende Versicherungsnummer entnehmen Sie dem Sozialversicherungsausweis des Arbeitnehmers. Sofern eine Versicherungsnummer noch nicht vorliegt, erstellen Sie bitte (sofern noch nicht geschehen) die Anmeldung zur Sozialversicherung an die für den Beschäftigten zuständige Krankenkasse bzw. die Knappschaft bei geringfügig Beschäftigten.

Bei Beamten, Richtern oder Soldaten füllen Sie bitte die Seite komplett aus und aktivieren die Felder "Antrag auf Versicherungs- / Verfahrensnummer für Beamte, Richter und Soldaten" und "Die Person ist tätig als Beamter, Richter oder Soldat". Anschließend wählen Sie die Funktion "Senden". Der Antrag auf Versicherungs-/Verfahrensnummer wird nun im Postausgang zum Versand bereitgestellt. Die Zentrale Speicherstelle übermittelt die Versicherungs- / Verfahrensnummer elektronisch zurück (siehe hierzu: [Rückmeldung der Versicherungs- / Verfahrensnummer](#)).

Personalnummer

Tragen Sie hier die Personalnummer des Mitarbeiters (sofern vorhanden) ein.

Name

Es ist der Familienname des Mitarbeiters einzutragen.

Vorsatz

Wählen Sie ggf. den entsprechenden Namensvorsatz aus der Liste aus.

Zusatz

Wählen Sie ggf. den entsprechenden Namenszusatz aus der Liste aus.

Titel

Titel sind akademische Grade wie z. B. Prof., Dr. med., Dipl.-Ing.(FH)

Vorname

Es ist hier der Rufname des Mitarbeiters einzutragen.

Staatsangehörigkeit

Geben Sie die Staatsangehörigkeit des Mitarbeiters an. Die Ausführungen unter "Schlüssel der Staatsangehörigkeit" gelten entsprechend.

Straße und Hausnummer

Es ist die aktuelle Straße und Hausnummer des Mitarbeiters anzugeben.

Land

Das Feld ist nur bei Auslandsanschriften auszufüllen. Es ist das jeweilige Länderkennzeichen auszuwählen.

Postleitzahl

Bei Inlandsanschriften ist hier die Postleitzahl 5-stellig einzutragen. Bei Auslandsanschriften sind auch andere Formate zulässig.

Wohnort

Bei Inlandsanschriften wird der Wohnort entsprechend der Postleitzahl automatisch eingestellt (bei eindeutiger Zuordnung).

Beamter, Richter, Soldat:**Die Person ist tätig als Beamter, Richter oder Soldat**

Dieses Feld ist nur für ELENA-Meldungen, welche sich auf die Eigenschaft als Beamter, Richter oder Soldat erstrecken, zu aktivieren. Sofern ein Beamter, Richter oder Soldat neben seinem Dienstverhältnis eine weitere, sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung ausübt, darf dieses Feld für die ELENA-Meldung für diese Beschäftigung nicht aktiviert werden.

Geburtsangaben:**Geburtsname**

Der Geburtsname ist, soweit bekannt, einzutragen.

Beim Antrag auf eine Versicherungs- / Verfahrensnummer ist diese Angabe zwingend erforderlich.

Geburtsnamens-Vorsatz

Wählen Sie ggf. den entsprechenden Namensvorsatz aus der Liste aus.

Geburtsnamens-Zusatz

Wählen Sie ggf. den entsprechenden Namenszusatz aus der Liste aus.

Geburtsort

Einzutragen ist, soweit bekannt, der Geburtsort des Beschäftigten.

Beim Antrag auf eine Versicherungs- / Verfahrensnummer ist diese Angabe zwingend erforderlich.

Geburtsdatum

Es ist das Geburtsdatum des Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten einzutragen.

Geschlecht

Das entsprechende Feld ist anzukreuzen.

SV-Daten**Krankenkasse**

Sie haben hier folgende Möglichkeiten der Eingabe.

Tragen Sie, sofern bekannt, die Betriebsnummer der Krankenkasse Ihres Mitarbeiters ein.

Wurde die Krankenkasse bereits erfasst, kann sie hier in der Liste ausgewählt werden.

Wurde die Krankenkasse noch nicht erfasst, wählen Sie "**Neue Krankenkasse hinzufügen**". Anschließend gelangen Sie in den Krankenkassenstamm, in dem Sie die neue Kasse anlegen können.

Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte ist hier die Knappschaft allg. und Minijobzentrale (98000006) auszuwählen.

Bei Beamten, Richtern und Soldaten ist die Angabe einer Krankenkasse nicht erforderlich.

Rechtskreis

Es ist das Feld **West** anzukreuzen, wenn es sich um eine Beschäftigung in den alten Bundesländern handelt. Das Feld **Ost** ist anzukreuzen, wenn eine Beschäftigung in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin ausgeübt wird.

Personengruppe

Es ist der Personengruppenschlüssel auszuwählen, der auf die zu meldende Beschäftigung zutrifft. Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 ff. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Für Beamte, Richter oder Soldaten ist in der Regel keine Personengruppe auszuwählen. Lediglich in bestimmten Konstellationen ist hier ausschließlich die Personengruppe "190" zulässig.

Beitragsgruppen

Wählen Sie bitte die jeweils zutreffende Beitragsgruppe aus. Bei Beamten, Richter und Soldaten darf die Beitragsgruppe nicht gefüllt werden (Sperrfeld).

Angaben zur Tätigkeit

(Schlüssel A)

Es ist der aktuelle Tätigkeitsschlüssel anzugeben. Der Tätigkeitsschlüssel kann, sofern bereits angelegt, ausgewählt werden. Wurde die Tätigkeit noch nicht angelegt, wählen Sie "**Neuen Tätigkeitsschlüssel hinzufügen**".

(Schlüssel B1)

Wählen Sie bitte den Schlüssel für die Stellung im Beruf des Mitarbeiters aus.

(Schlüssel B2)

Wählen Sie bitte den Schlüssel für den Stand der Ausbildung des Mitarbeiters aus.

Bei Beamten, Richter und Soldaten darf der Tätigkeitsschlüssel nicht gefüllt werden (Sperrfeld).

Firma

Die Angaben der Firma beziehen sich auf den Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinne.

Betriebsnummer

Sie haben hier folgende Möglichkeiten der Eingabe.

Tragen Sie die von der Arbeitsagentur erteilte Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes ein.

Wurde die Firma bereits erfasst, kann die Betriebsnummer hier in der Liste ausgewählt werden.

Wurde die Firma noch nicht erfasst, wählen Sie "**Neue Firma hinzufügen**". Anschließend gelangen Sie in den Firmenstamm, in dem Sie die neue Firma anlegen können.

Firmenbetriebsnummer der Meldung des Vormonats

Abweichende Betriebsnummer des Unternehmens, mit der die Meldung des Vormonats gemeldet wurde.

Diese Nummer ist nur dann zu erfassen, wenn ein innerbetrieblicher Wechsel stattgefunden hat und der Teilnehmer mit einer neuen Betriebsnummer gemeldet wird.

Bezeichnung der Firma

Hier ist die Bezeichnung des Arbeitgebers / Dienstherrn einzutragen.

Straße und Hausnummer

Es ist die aktuelle Straße und Hausnummer des Arbeitgebers / Dienstherrn anzugeben.

Land

Das Feld ist nur bei Auslandsanschriften auszufüllen. Es ist das jeweilige Länderkennzeichen anzugeben.

Postleitzahl

Bei Inlandsanschriften ist hier die Postleitzahl 5-stellig einzutragen. Bei Auslandsanschriften sind auch andere Formate zulässig.

Ort

Bei Inlandsanschriften wird der Ort entsprechend der Postleitzahl automatisch eingestellt (bei eindeutiger Zuordnung).

Ansprechpartner

Vor- und Nachname

Es ist der Vor- und Nachname des Ansprechpartners beim Arbeitgeber / Dienstherrn einzutragen.

Telefonnummer

Es ist die Telefonnummer des Ansprechpartners beim Arbeitgeber / Dienstherrn einzutragen.

E-Mail-Adresse

Es ist die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners beim Arbeitgeber / Dienstherrn einzutragen.

Über die Funktion "Nächste Seite" gelangen Sie in die Maske "[Beschäftigung Allgemein](#)". Sie können diese auch über die Navigationsleiste am linken Bildschirmrand aufrufen.

Mehr: Beschäftigung Allgemein

7.2 Beschäftigung / Allgemein

Zur Abgabe einer ELENA-Meldung ist diese Maske zwingend zu füllen. Auch hier unterstützt Sie sv.net-classic/classic durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen.

Abgabegrund / Zeitraum:

Abgabegrund

Wählen Sie den zutreffenden Abgabegrund aus.

Stornierung

ELENA-Meldungen, die nach Übermittlung an die ZSS beim Arbeitgeber für einen Abrechnungszeitraum geändert werden, sind nach § 97 Absatz 5 SGB IV unverzüglich – spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung – zu stornieren und mit dieser eine erneute Meldung zu erstatten. Ist eine Meldung zu berichtigen, ist die abgegebene Meldung zu stornieren und anschließend die korrekte Meldung abzugeben. Durch die Stornierung wird die ELENA-Meldung bei der ZSS unwiderruflich gelöscht. Eine Rücknahme der Stornierung ist nicht möglich.

Meldezeitraum Beginn

Hier ist das Anfangsdatum des Zeitraumes innerhalb des Meldemonats, der durch diese Meldung abgedeckt wird (in der Regel der 1. des Monats) einzutragen.

Meldezeitraum Ende

Hier ist das Enddatum des Zeitraumes innerhalb des Meldemonats, der durch diese Meldung abgedeckt wird (in der Regel der letzte Tag des Monats) einzutragen.

Steuerdaten:

Steuerklasse

Wählen Sie hier die Steuerklasse des Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten aus. Diese entnehmen Sie aus der Steuerkarte.

Bei pauschal besteuertem geringfügiger Beschäftigung lassen Sie dieses Feld leer.

Faktor der Steuerberechnung

Durch das Steueränderungsgesetz 2009 wurde in § 39f EStG das Faktorverfahren eingeführt, welches auf Antrag anstelle der Steuerklassenkombination III/V gewählt werden kann und erstmals für den Lohnsteuerabzug 2010 anzuwenden ist. Sofern beantragt, trägt das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer ein, wenn der Faktor kleiner als 1 ist (§ 39f Abs. 1 S. 1 EStG).

Kinderfreibetrag

Tragen Sie hier den Kinderfreibetrag (aus der Lohnsteuerkarte) ein.

Abweichender Beschäftigungsort

Dieser Block ist zu erfassen, wenn der Beschäftigungsort von der Arbeitgeberanschrift abweicht. Es ist der Beschäftigungsort im Inland zu melden gemäß § 9 SGB IV zu melden. Bei Ausstrahlung ist abweichend von § 9 Abs. 6 SGB IV der ausländische Beschäftigungsort anzugeben

Land

Das Feld ist nur bei Auslandsanschriften auszufüllen. Es ist das jeweilige Länderkennzeichen auszuwählen.

Postleitzahl

Bei Inlandsanschriften ist hier die Postleitzahl 5-stellig einzutragen. Bei Auslandsanschriften sind auch andere Formate zulässig.

Ort

Bei Inlandsanschriften wird der Ort entsprechend der Postleitzahl automatisch eingestellt (bei eindeutiger Zuordnung).

Allgemein:

Beginn des Arbeits- / Dienstverhältnisses

Es ist stets der Eintritt in das aktuelle Arbeits-/Dienstverhältnis zu melden. Der tatsächliche Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ist unerheblich.

Vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit

Es ist die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit zu erfassen.

Bei der Frage nach der Arbeitszeit im Abrechnungszeitraum ist die vereinbarte Arbeitszeit, die für den Arbeitnehmer gegolten hat, maßgeblich. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit ist unbeachtlich. Beispiel: Das Arbeitsverhältnis dauerte zwei Tage, wobei keine Wochenarbeitszeit vereinbart wurde, weil sich der Einsatz nach den betrieblichen Erfordernissen richtet. Auch in diesem Fall ist eine durchschnittliche Stundenzahl zu ermitteln. In Zweifelsfällen ist hier auf die Erfahrungswerte aus der betrieblichen Praxis abzustellen. Bei Lehrern kommt es nicht auf die zu leistenden Unterrichtsstunden (Deputate) an, sondern auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit einschließlich außerunterrichtlicher Aufgaben.

Im Rahmen der Elterngeldbewilligung ist zusätzlich die Angabe der tatsächlich geleisteten Wochenarbeitszeit erforderlich. Der Arbeitgeber ist weiterhin verpflichtet, den Elterngeldstellen auf Anforderung diese Angaben in einer gesonderten Bescheinigung zu übermitteln. Da den meisten Arbeitgebern eine auto-

matisierte Verbindung zwischen Lohn-/Gehaltsabrechnung und der Zeiterfassung nicht möglich ist, wurde auf die Mitteilung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im ELENA-Verfahren verzichtet. Der Aufwand, für jeden Arbeitnehmer jeden Monat die tatsächliche Arbeitszeit zu melden, steht außer Verhältnis zu dem Aufwand der Bescheinigung einzelner Anfragen.

Änderung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit:

Änderungsgrund

Sofern sich die Arbeitszeit ändert, wählen Sie hier den Grund für die Änderung aus. Arbeitszeitänderungen in einer Vollzeitbeschäftigung, z.B. auf Grund von tarifvertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, sind unbeachtlich. Änderungen von Vollzeit auf Teilzeit, innerhalb der Teilzeit und von Teilzeit auf Vollzeit sind in dem Monat, in dem die Änderung wirksam wird, zu melden.

Durchschnittlich regelm. Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten

Hier ist die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollbeschäftigten zu erfassen.

Entgelt:

Laufendes steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen. Die Gesamtheit der steuerpflichtigen „Verdienstbestandteile“ (auch als Lohn- oder Entgeltarten bezeichnet) des Bruttoverdienstes bilden den steuerpflichtigen Arbeitslohn (laufende oder sonstige – einmalige – Bezüge, letztere sind unter "Sonstiges steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt zu melden), welcher die Basis für die Ermittlung der Lohnsteuer bildet („Steuerbrutto“). Insofern handelt es sich um einen auf den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG und § 19 Abs.1 EStG und damit auf dem Einkommenssteuerrecht basierenden Einkommensbegriff, vgl. hierzu auch R 39 b 2 der Lohnsteuerrichtlinien 2008 („Laufender Arbeitslohn und sonstige Bezüge“).

Sonstiges steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt

Vergl. die Ausführungen zu "Laufendes steuerpflichtiges Bruttoarbeitsentgelt". Darunter fallen Bezüge, die nach Jahrestabelle oder als Entlohnungen für eine mehrjährige Tätigkeit besteuert werden. Sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG gelten nicht als Einnahmen im ELENA-Verfahren (vgl. § 2 Abs. 7 S.4 BEEG) und sind daher nicht zu melden.

Laufendes beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt

Was zum sozialversicherungsrechtlichen Verdienstbegriff „Arbeitsentgelt“ gehört, ergibt sich grundsätzlich aus § 14 SGB IV sowie der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung). Grundsätzlich definiert § 14 Abs. 1 SGB IV Arbeitsentgelt als alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Die Gesamtheit der sozialversicherungspflichtigen Verdienstbestandteile des Bruttoverdienstes bilden das beitragspflichtige Arbeitsentgelt (laufend oder einmalig, letzteres ist unter "Einmaliges beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt" zu melden), welches die Basis für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge bildet („SVBrutto“).

Soweit die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige der Sozialversicherung abweichen, ist das beitragspflichtige Entgelt zur Arbeitslosenversicherung maßgebend.

In der Sozialversicherung erfolgt die Verbeitragung von laufendem Entgelt nach dem Entstehungsprinzip, für die zeitliche Zuordnung ist also die Entstehung des Zahlungsanspruches maßgebend (vgl. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB IV). Daher ist bspw. bei einer rückwirkenden Gehaltserhöhung dieses höhere laufende Entgelt im Rahmen der Rückrechnung in dem bereits abgeschlossenen Abrechnungszeitraum zu verbeitragen. Dies führt zur Stornierung und erneuten Meldung im Sinne von § 97 Absatz 5 SGB IV.

Einmaliges beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt

Zum Begriff und zur Abgrenzung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme vgl. § 23a SGB IV. Hier ist das beitragspflichtige Entgelt der Arbeitslosenversicherung maßgebend, falls die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige zur Sozialversicherung abweichen.

Einmalzahlungen werden dem Abrechnungszeitraum zugeordnet, in dem sie ausgezahlt werden, die Verbeitragung erfolgt nach dem Zuflussprinzip (vgl. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB IV).

Nach § 23a Abs. 4 SGB IV sind Einmalzahlungen, die in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. gezahlt werden, dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Vorjahres zuzuordnen, sofern der Arbeitnehmer schon im Vorjahr bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und die Einmalzahlung zum Zeitpunkt der Auszahlung wegen Überschreitens der maßgebenden anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen nicht mehr im vollen Umfang für die Beitragsberechnung herangezogen werden kann („Märzklausel“). Abweichend von der Meldung nach der DEÜV ist die Summe der SV-Brutto Einmalzahlung auch in Märzklauselfällen in dem Monat zu melden, in dem die Auszahlung erfolgt. Dadurch kann die anteilige Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung im laufenden Jahr überschritten werden.

Gesamtbruttoentgelt

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen.

Das Gesamtbruttoentgelt im Sinne des ELENA-Verfahrens soll der Definition in der Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009) entsprechen.

Die Veröffentlichung der Richtlinie ist für das vierte Quartal 2009 vorgesehen. Am 9. Oktober 2009 wurde den Ressorts, Ländern und Verbänden ein Entwurf übermittelt und bis zum 6. November 2009 die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Nach diesem Entwurf gilt für das Gesamtbruttoentgelt folgendes:

Das Gesamtbruttoentgelt ist der Saldo von laufenden und einmaligen Bezügen und Abzügen ohne die Beiträge und Arbeitgeberzuschüsse zu einer freiwilligen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie den Arbeitgeberanteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Bei der Ermittlung des Gesamtbruttoentgeltes wirken sich

1. erhöhend aus die Werte für

- a) die Entgeltaufstockung nach dem Altersteilzeitgesetz,
- b) geldwerte Vorteile sowie
- c) Arbeitgeberzuschüsse zu Entgeltersatzleistungen und

2. mindernd aus die Werte für

- a) von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer übernommene Arbeitgeberleistungen, beispielsweise die abgewälzte pauschale Lohnsteuer, sowie
- b) die Einstellung in ein Wertguthaben auf Veranlassung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und

3. weder erhöhend noch mindernd aus die Werte für

- a) Entgeltumwandlungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes,
- b) Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Zukunftssicherung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Verpflichtungen, im öffentlichen Dienst auch Umlagen und Sanierungsgelder.

Zu den geldwerten Vorteile im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1b des Entwurfs der EbeschRiLi zählen insbesondere Sachbezüge.

Gesetzliche Abzüge SV-Abzüge:

Bei den SV-Abzügen werden nur die Arbeitnehmeranteile für Pflichtversicherte gemeldet. Den Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V („Kassenindividueller Zusatzbeitrag“) wird von dem Versicherten selbst erhoben, der Arbeitgeber ist an der Erhebung dieses Beitrags nicht beteiligt. Insofern fällt dieser Zusatzbeitrag nicht unter den Begriff "Gesetzliche Abzüge/SV-Abzüge" und darf nicht bescheinigt werden.

Krankenversicherung Laufend

Der Zuschuss des Arbeitgebers zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung ist unter Punkt „Arbeitgeberzuschüsse“ in der Erfassungsmaske "Beschäftigung Sonstiges" geregelt.

Bei freiwilliger Versicherung ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss im Feld "Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung" in der Erfassungsmaske "Beschäftigung Sonstiges" zu melden.

Krankenversicherung Einmalentgelte

Hier sind die Abzüge zur Krankenversicherung aus einmalig gezahltem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt einzutragen.

Rentenversicherung Laufend

Hier wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungseinrichtung gemeldet.

Dies gilt auch für Selbstzahler. Der Gesamtbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) an berufsständische Versorgungseinrichtungen wird im Feld "Pflichtbeitrag zur berufsständischen Versorgung in der Erfassungsmaske "Beschäftigung Sonstiges" gemeldet.

Rentenversicherung Einmalentgelte

Hier wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungseinrichtung aus einmalig gezahltem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt gemeldet. Dies gilt auch für Selbstzahler.

Arbeitslosenversicherung Laufend

Hier sind die Abzüge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung aus laufend gezahltem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zu melden.

Arbeitslosenversicherung Einmalentgelte

Hier sind die Abzüge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung aus einmalig gezahltem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zu melden.

Pflegeversicherung Laufend

Hier sind die Abzüge zur gesetzlichen Pflegeversicherung aus laufend gezahltem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zu melden. Bei freiwilliger Versicherung ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss im Feld "Beitrag zur freiwilligen Pflegeversicherung" in der Erfassungsmaske "Beschäftigung Sonstiges" zu melden.

Pflegeversicherung Einmalentgelte

Hier sind die Abzüge zur gesetzlichen Pflegeversicherung aus einmalig gezahltem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zu melden. Bei freiwilliger Versicherung ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss im Feld "Beitrag zur freiwilligen Pflegeversicherung" in der Erfassungsmaske "Beschäftigung Sonstiges" zu melden.

Gesetzliche Abzüge Steuern

Lohnsteuer Laufend

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen. Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber nach § 42b EStG ist immer in dem Monat zu berücksichtigen, in dem er durchgeführt wird.

Lohnsteuer sonstiger Bezug

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen. Darunter fallen Steuern auf Bezüge, die nach Jahrestabelle oder als Entlohnungen für eine mehrjährige Tätigkeit ermittelt werden.

Solidaritätszuschlag Laufend

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen.

Solidaritätszuschlag sonstiger Bezug

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen. Darunter fallen Steuern auf Bezüge, die nach Jahrestabelle oder als Entlohnungen für eine mehrjährige Tätigkeit ermittelt werden.

Kirchensteuer Laufend

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen. Einzutragen ist die Kirchensteuer, die dem Beschäftigten abgezogen wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Steuer an verschiedene Religionsgemeinschaften abgeführt wird.

Kirchensteuer sonstiger Bezug

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen. Darunter fallen Steuern auf Bezüge, die nach Jahrestabelle oder als Entlohnungen für eine mehrjährige Tätigkeit ermittelt werden.

Sonstige steuerpflichtige Bezüge

Steuerpflichtiger Bezug

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen.

Art

Wählen Sie die Art des sonstigen steuerpflichtigen Bezuges aus. Sofern der sonstige Bezug keiner in der Liste aufgeführten "Art" zugeordnet werden kann, wählen Sie 99 = Sonstiges.

Zu Schlüssel Nr. 07 „Abfindungsbrutto“:

Höhe Brutto (auch bei Nettoabfindung) ohne Beträge, die der Arbeitgeber für die Rentenversicherung des Arbeitnehmers nach § 187a Abs. 1 SGB VI oder vergleichbare Beiträge für berufsständische Versorgungseinrichtungen aufwendet, wenn das Arbeitsverhältnis frühestens mit Vollendung des 55. Lebensjahres des Arbeitnehmers beendet worden ist.

Bezeichnung

Wenn im Feld "Art" 99 = Sonstiges ausgewählt ist, muss hier die Bezeichnung des sonstigen steuerpflichtigen Bezuges als Freitext eingetragen werden.

Steuerfreie Bezüge

Steuerfreier Bezug

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen.

Art

Wählen Sie die Art des sonstigen steuerpflichtigen Bezuges aus. Sofern der sonstige Bezug keiner in der Liste aufgeführten "Art" zugeordnet werden kann, wählen Sie 99 = Sonstiges.

Folgende steuerfreie Bezüge zählen nicht zum anrechenbaren Jahreseinkommen zur Berechnung des Wohngelds (vgl. § 14 Abs. 2 WoGG) und brauchen nicht gemeldet werden:

- unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung (§ 3 Nr. 32 EStG)
- die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder (§ 3 Nr. 13 und 35 EStG)
- die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten (§ 3 Nr. 16 EStG)
- Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz), § 3 Nr. 50 EStG
- steuerfreie Auslösungen (Zahlungen an Arbeitnehmer zur Abgeltung beruflicher Mehraufwendungen für Auswärtstätigkeit) oder steuerfreie Spesen (z.B. Mehraufwand für Verpflegung)

Die Daten können aber übermittelt werden, falls die Umsetzung dieser Einschränkung zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führt.

Die Angaben nach Schlüssel 13 bis 16 stellen wohngeldrechtlich ebenfalls kein anrechenbares Einkommen im Sinne des § 14 Abs. 2 WoGG dar, sind aber zu berücksichtigen, wenn erhöhte Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Werbungskosten sind dann ggf. um diese steuerfreien Bezüge zu mindern.

Zu Schlüssel 03:

Der Entwurf einer Verordnung zur Übermittlung der Daten im ELENA-Verfahren (ELENA-Datensatzverordnung - ELENADV) vom 7. Oktober 2009 sieht in § 2 Abs. 2 Nr. 5 vor, dass Meldungen für Beamte, Richter oder Soldaten im Ruhestand nicht zu erstatten sind. Daher ist gegenwärtig davon auszugehen, dass der steuerfreie Anteil der Versorgungsbezüge für diesen Personenkreis nicht zu melden ist. Versorgungsbezüge aus der betrieblichen Altersversorgung sind im ELENA-Verfahren ebenfalls nicht zu melden, weil sie aus keinem aktiven Beschäftigungsverhältnis herrühren. Dies gilt selbst dann, wenn bei einem aktiven Beschäftigungsverhältnis Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung gezahlt werden.

Zu Schlüssel 05:

Zuschüsse zu den Lohnkosten nach § 264 SGB III sind nicht zu melden, da es sich hierbei um Zuschüsse für den Arbeitgeber handelt, die nicht in die Entgeltabrechnung des Beschäftigten einfließen und auch keine Auswirkungen auf den Progressionsvorbehalt des Arbeitnehmers nach § 32b Abs.1 Nr. 1a EStG haben. In Fällen der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer nach § 421j SGB III zahlt die Bundesagentur für Arbeit direkt Leistungen an den Arbeitnehmer, die dem Arbeitgeber nicht bekannt sind und auch keinen Einfluss auf die Entgeltabrechnung haben. Eine Meldung nach Schlüssel 05 ist daher ebenfalls nicht abzugeben. Die abrufenden Stellen erfahren, wie bei anderen Sozialleistungen, den Bezug durch den Empfänger selbst im Rahmen der Mitwirkungspflicht. Neben diesen nicht relevanten Normen (§§ 264, 421j SGB III) sind auch keine sonstigen Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1a EStG bekannt, die unter Verwendung des Schlüssels 05 gemeldet werden müssten, daher findet dieser Schlüssel zur Zeit keine Verwendung.

Zu Schlüssel 06 (Kurzarbeitergeld):

Dazu zählt auch das sog. Saisonkurzarbeitergeld, welches das frühere Winterausfallgeld ersetzt (vgl. hierzu das Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.04.2006). Man unterscheidet bei den Arten das saisonbedingte und das konjunkturelle Kurzarbeitergeld (Kug). Kug ist ein Entgeltersatz für den Verdienstausschlag des Arbeitnehmers, der durch die Einführung von Kurzarbeit entstanden ist. Kurzarbeitergeld wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird.

Zu Schlüssel 99:

Steuerfreie Bezüge im Rahmen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gehören nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 WoGG zum anrechenbaren Jahreseinkommen und sind zu melden. Der steuerfreie Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz braucht hingegen nicht gemeldet zu werden.

Bezeichnung

Wenn im Feld "Art" 99 = Sonstiges ausgewählt ist, muss hier die Bezeichnung des sonstigen steuerpflichtigen Bezuges als Freitext eingetragen werden.

Über die Funktion "Nächste Seite" gelangen Sie in die Maske "[Beschäftigung Sonstiges](#)". Sie können diese auch über die Navigationsleiste am linken Bildschirmrand aufrufen.

Über die Funktion "Vorherige Seite" gelangen Sie in die Maske "[Person / Firma](#)". Sie können diese auch über die Navigationsleiste am linken Bildschirmrand aufrufen.

7.3 Beschäftigung / Sonstiges

Soweit erforderlich, sind die einzelnen Felder dieser Erfassungsmaske zu füllen. Auch hier unterstützt Sie sv.net/classic durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen.

Bruttowerte Laufend

Fiktives Bruttoarbeitsentgelt

Fiktives Bruttoarbeitsentgelt, das ohne Berücksichtigung von Sonderregelungen beitragspflichtig gewesen wäre (z. B. Gleitzone, KUG, Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV, Beschäftigungssicherungsvereinbarung nach § 421t SGB III, Arbeitsentgelt, welches ohne Altersteilzeitvereinbarung erzielt worden wäre)

Hier ist das fiktive beitragspflichtige laufende und einmalige Bruttoarbeitsentgelt zu melden, das angefallen wäre, wenn die in der o.g. Erläuterung benannten Situationen nicht eingetreten wären. Dabei ist das beitragspflichtige Entgelt der Arbeitslosenversicherung maßgebend, falls die Bruttoentgelte innerhalb der Zweige zur Sozialversicherung abweichen. Bezüglich der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze s. die Erläuterungen im Feld einmaliges beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt. Hinweis zur Gleitzone: Hier ist das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt anzugeben, welches für die Berechnung des Arbeitgeberbeitrags maßgebend ist, und nicht das nach der besonderen Formel ermittelte Gleitzoneentgelt für die Berechnung des Arbeitnehmer- und des Gesamtbeitrags.

Hinweis zu § 421t SGB III: Aufgrund der Gesetzesänderungen im Rahmen des Konjunkturpaketes der Bundesregierung (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland) wurde der § 421t neu in das SGB III aufgenommen. Durch § 421t Abs. 7 SGB III werden Nachteile des Arbeitnehmers bei dem Bezug von Arbeitslosengeld ausgeglichen, wenn Zeiten einer Arbeitszeit- und Arbeitsentgeltverminderung, die auf einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung beruhen, in den Bemessungszeitraum fallen. Falls eine Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung mit Wirkung ab dem 01.01.2008 getroffen und in diesem Zusammenhang die Arbeitszeit reduziert wurde, ist für die ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2010 geleisteten Entgelte stets das ausgefallene Arbeitsentgelt ohne Mehrarbeit zu melden. Bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts ist § 131 SGB III mit der Maßgabe anzuwenden, dass für diese Zeiten als Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, das der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte; insoweit gilt § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB III nicht. Diese Sonderregelung gilt jedoch nicht für Zeiträume, in denen lediglich das Arbeitsentgelt vermindert wurde.

Pauschal besteuerte Bezüge

Pauschal besteuertes Arbeitsentgelt nach § 37b ESTG (Sachzuwendungen)

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen.

Pauschal besteuertes Arbeitsentgelt nach §§ 40, 40a ESTG

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen.

Pauschal besteuertes Arbeitslohn nach §§ 40b EStG

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen.

Arbeitgeberzuschüsse

Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung

Hier ist der Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung oder zur privaten Krankenversicherung zu erfassen.

Arbeitgeberzuschuss zur Pflegeversicherung

Hier ist der Arbeitgeberzuschuss zur freiwilligen Pflegeversicherung oder zur privaten Pflegeversicherung zu erfassen.

Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung

Hier ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss zu erfassen.

Beitrag zur freiwilligen Pflegeversicherung

Hier ist der Gesamtbeitrag inklusive Arbeitgeberzuschuss zu erfassen.

Berufsständische Versorgung

Pflichtbeitrag zur berufsständischen Versorgung

Hier ist der Gesamtbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) zur berufsständischen Versorgungseinrichtung aus laufendem und einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zu erfassen.

Gesetzliche Abzüge aus pauschal versteuerten Einkommen

Lohnsteuer

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen.

Hier ist die Lohnsteuer des pauschal versteuerten Einkommens, vorausgesetzt, die Lohnsteuer des pauschal versteuerten Einkommens wird vom Arbeitnehmer gezahlt, zu erfassen.

Hier ist auch die einheitliche Pauschsteuer für geringfügig Beschäftigte zu erfassen, wenn sie auf den Arbeitnehmer abgewälzt wurde.

Solidaritätszuschlag

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen.

Hier ist der Solidaritätszuschlag des pauschal versteuerten Einkommens, vorausgesetzt, der Solidaritätszuschlag des pauschal versteuerten Einkommens wird vom Arbeitnehmer gezahlt, zu erfassen.

Kirchensteuer

In diesem Feld können Vorzeichen erfasst werden. Kein Vorzeichen bedeutet "+" (Plus). In bestimmten Fällen (z.B. bei Rückzahlungen) sind negative Werte mit dem Vorzeichen "-" (Minus) zu versehen.

Hier ist die Kirchensteuer des pauschal versteuerten Einkommens, vorausgesetzt, die Kirchensteuer des pauschal versteuerten Einkommens wird vom Arbeitnehmer gezahlt, zu erfassen.

Heimarbeiter

Urlaubsanspruch Tage pro Jahr

Hier ist die Anzahl der zu beanspruchenden Urlaubstage zu erfassen.

Tatsächliche Urlaubstage

Die Anzahl der tatsächlich genommenen Erholungsurlaubstage, losgelöst vom Anspruchszeitraum und bezogen auf den gemeldeten Monat, ist zu erfassen

Urlaubsentgelt

Aus dem angegebenen Bruttoarbeitsentgelt ist der Betrag des enthaltenen Urlaubsentgelts zu erfassen

gezahlt

Hier ist anzugeben, ob das Urlaubsentgelt bei Urlaubsantritt oder als lfd. Entgeltzuschlag ausbezahlt wurde.

Ausbildung

Der Block Ausbildung ist für die gesamte Dauer der Ausbildung zu melden.

Merkmal Ausbildung

Wählen Sie das entsprechende Merkmal (1 bei Ausbildung bzw. 2 bei Ende der Ausbildung) aus.

Beginn

Hier ist das Datum zu erfassen, an dem die Ausbildung begonnen wurde.

Voraussichtliches Ende

Hier ist das Datum zu erfassen, an dem die Ausbildung laut Ausbildungsvertrag beendet wird.

Tatsächliches Ende

Hier ist das Datum zu erfassen, an dem die Ausbildung tatsächlich geendet hat.

Fehlzeiten

Dieser Block ist grundsätzlich zu melden, wenn Fehlzeiten vorliegen. Bei den Personengruppen „109“, „110“ und „190“ ist dies jedoch nicht zwingend erforderlich.

Beginn

Da nur ganze Tage zu melden sind, können stundenweise Fehlzeiten – z. B. bei einer Aussperrung – nicht gemeldet werden. Der Beginn der Fehlzeit wird mit dem Tag gemeldet, der die Beschäftigung unterbricht. Bei Folgeerkrankungen nach zwischenzeitlicher Arbeitsaufnahme bleibt die Ersterkrankung unberücksichtigt.

Grundsätzlich ist der Beginn der Fehlzeit so lange zu melden, wie die Fehlzeit dauert, er kann also auch in den Vormonaten liegen.

Ende

Endet die Fehlzeit in dem Meldemonat, ist das Ende der Fehlzeit zu melden.

Art

Wählen Sie die Art der Fehlzeit aus der Liste aus. Liegen innerhalb des Meldemonats mehrere Fehlzeiten, sind diese chronologisch nacheinander zu erfassen.

Hinweis zur Nr. 11:

Hier sind alle Fehlzeiten zu melden, die nicht unter die sonstigen Schlüssel eingeordnet werden können, z.B. unentschuldigtes Fehlen / Wochenende oder Feiertage ohne Entgelt / Pflege eines kranken Kindes ohne Kranken- oder Verletztengeldbezug / Streik und Aussperrung etc.

Hinweis zur Nr. 16:

Bei der unwiderruflichen Freistellung (einvernehmlich oder seitens des Arbeitgebers) ohne Weiterzahlung des Arbeitsentgelts wird der Arbeitnehmer von der Pflicht zur Erbringung seiner Arbeitsleistung dauerhaft oder zeitweise entbunden. In diesen Fällen endet das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis mit Beginn der Freistellung. Es ist der Zeitraum ab Beginn bis Ende der Freistellung anzugeben.

Über die Funktion "Vorherige Seite" gelangen Sie in die Maske "[Beschäftigung Allgemein](#)". Sie können diese auch über die Navigationsleiste am linken Bildschirmrand aufrufen.